

## Allgemeine Geschäfts- & Lieferbedingungen im Produktegeschäft von WITO Automation AG

- 1. Allgemein**
  - 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der WITO Automation AG, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der schriftlichen Erklärung des Bestellers, dass er die Offerte der WITO Automation AG annimmt, abgeschlossen.
  - 1.2. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
  - 1.3. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
  - 1.4. Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch.  
Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen.
  - 1.5. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die WITO Automation AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2. Umfang der Lieferung**
  - 2.1. Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot des Lieferanten massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich Dokumentation, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang.
- 3. Prospekte und techn. Unterlagen**
  - 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben auf dem Produktdatenblatt sind nur verbindlich soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
  - 3.2. Die WITO Automation AG behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis der WITO Automation AG keinem Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 4. Preise und Zahlungsbedingungen**
  - 4.1. Die Preise der WITO Automation AG verstehen sich, soweit nichts anders schriftlich vereinbart wird, netto, ab Werk CH-8570 Weinfelden, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Beurkundungen, Zollgebühren, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
  - 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug zu bezahlen. Die Zahlungen sind auf eines unserer Konti bei den in den Rechnungen aufgeführten Banken zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem dieser Konti gutgeschrieben ist und uns zur freien Verfügung steht.
  - 4.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.
  - 4.4. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
  - 4.5. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
  - 5.1. Die WITO Automation AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
  - 5.2. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in Stand halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 6. Lieferfrist**
  - 6.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die WITO Automation AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
  - 6.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
    - a) wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der WITO Automation AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden
    - b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der WITO Automation AG eintreffen
    - c) wenn Hindernisse auftreten, die die WITO Automation AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der WITO Automation AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken (Ausschuss), behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
  - 6.3. WITO Automation AG kann Teillieferungen ausführen
  - 6.4. Bei Verzögerungen hat der Kunde WITO Automation AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar, darf er, sofern er es innert drei Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist mitteilt, die Aufhebung des Vertrages erklären.  
Trägt WITO Automation AG nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf ein Prozent pro Woche, höchstens zehn Prozent, gemessen am Wert der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

## 7. Lieferung, Transport

- 7.1. Die Produkte werden von der WITO Automation AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung und der Versand wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 7.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der WITO Automation AG rechtzeitig bekanntzugeben. Der Versand erfolgt über den vom Besteller bezeichneten Frachtführer, der im Falle eines Exportes aus der Schweiz alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Hat der Besteller keine Speditionsfirma bezeichnet, beauftragt die WITO Automation AG nach eigenem Gutdünken eine Speditionsfirma mit dem Versand. Die Kosten für zusätzliche Bemühungen werden in einem solchen Fall dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 7.3. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 7.4. Die Versicherung gegen Schäden irgendetwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der WITO Automation AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

## 8. Exportkontrollbestimmungen

- 8.1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

## 9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 9.1. Der Besteller hat die Lieferung innert acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und der WITO Automation AG Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. WITO Automation AG steht dafür ein, dass diese die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass ihre Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Produktdatenblatt ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Überdies haftet sie für die Eignung in dem Umfang, als ihn der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich über die Verwendung informierte.
- 10.2. WITO Automation AG garantiert nicht für die Resultate, welche der Kunde mit den Produkten und Dienstleistungen erzielen will.
- 10.3. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die WITO Automation AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgungen, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse.
- 10.4. Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde WITO Automation AG eine angemessene Nachfrist zur Behebung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu gewähren. WITO Automation AG behebt die Mängel nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der ihm dafür freien Zugang zugestehen muss. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von WITO Automation AG.
- 10.5. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen zwölf Monate. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte ab Werk der WITO Automation AG zu laufen.
- 10.6. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der WITO Automation AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.7. Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Er kann nur dann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen unzumutbar ist.
- 10.8. Trägt WITO Automation AG nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Kunde trotz Mängelbehebung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Lieferung. Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn und anderen Vermögensschäden.

## 11. Anwendbares Recht

- 11.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

## 12. Gerichtsstand

- 12.1. Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist Weinfelden/Schweiz. WITO Automation AG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.